



Auto-Unfall - was nun?

**Richtiges Verhalten nach einem Verkehrsunfall
Eine Broschüre mit einigen Tipps**

Michael Rost

Rechtsanwalt

Bernd-Georg Hahn

**von der Handwerkskammer Düsseldorf
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für das Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk**

1. Verhalten am Unfallort

Jeden kann es treffen, ob verschuldet oder unverschuldet, – ein Verkehrsunfall! Wichtig ist zunächst, die Ruhe zu bewahren, anzuhalten und die Unfallstelle abzusichern. Die Warnblinkanlagen der beteiligten Fahrzeuge sind einzuschalten und in ausreichendem Abstand hinter dem letzten Kfz ein Warndreieck aufzustellen. Verletzten ist zu helfen. Hierzu ist jeder gesetzlich verpflichtet, in erster Linie natürlich die Unfallbeteiligten. Verletzte sollten, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich geborgen werden. Oft hilft es schon, wenn man bei ihnen bleibt und beruhigend auf sie einwirkt.

Es ist in der Regel hilfreich, die Polizei zur Unfallaufnahme zu rufen. Das muss immer geschehen, wenn ein Mensch verletzt oder getötet worden ist. Dies ist außerdem dringend zu empfehlen, wenn ein Kind oder ein anderer Mensch beteiligt ist, der der Situation erkennbar nicht gewachsen ist, wenn ein erheblicher Sachschaden vorliegt oder eine Person mit Wohnsitz im Ausland beteiligt ist. Von den Beamten werden die Daten der Beteiligten routinemäßig aufgenommen und anschließend ausgehändigt. Eine Schuldzuweisung durch die Polizei findet zwar nicht statt, wohl jedoch eine Feststellung, welcher Beteiligte gegen welchen Paragraphen der Straßenverkehrsordnung verstoßen hat. Wenn man sich nicht völlig sicher über das Zustandekommen des Unfalls ist, sollte man außer den Pflichtangaben (Personalien) keinerlei Erklärungen gegenüber den Polizeibeamten abgeben. Die polizeiliche Unfallaufnahme wird den Beteiligten in Kopie ausgehändigt und sollte sofort überprüft werden.

Sollte ein Hinzuziehen der Polizei nicht erforderlich sein (z.B. bei kleineren Blechschäden), ist folgendes zu beachten:

- Beweissicherung der Fahrzeugpositionen. Dies geschieht am besten mit einer Fotokamera. Erst nach dieser Maßnahme sollten die Fahrzeuge versetzt werden, um den fließenden Verkehr nicht weiter zu beeinträchtigen! Unfallspuren sind Beweismittel und dürfen nicht beseitigt werden, ehe die erforderlichen Feststellungen getroffen worden sind. Verstöße können mit einer Geldbuße belegt werden. Möglicherweise macht man sich dadurch sogar strafbar.
- Austauschen der Adressen und der Fahrzeugdaten. Für die weitere Abwicklung des Schadens ist nicht nur der Name und die Adresse des Unfallgegners, sondern auch die Daten des Fahrzeughalters sowie das Kennzeichen erforderlich. Diese ergeben sich aus dem Fahrzeugschein. Mit den vorstehend genannten Angaben und dem Datum des Unfalltages lässt sich bereits die Haftpflichtversicherung des gegnerischen Fahrzeuges ermitteln. Ist eine Person mit Wohnsitz im Ausland an dem Unfall beteiligt, ist das Aushändigen der „grünen Versicherungskarte“ unabdingbar. Hilfreich ist in jedem Fall der sogenannte „Europäische Unfallbericht“, welcher bei den

Automobilclubs oder der eigenen Versicherung zu bekommen ist. Auf diesem doppelseitigen und selbstdurchschreibenden Vordruck werden nicht nur sämtliche relevanten Daten abgefragt, es besteht auch die Möglichkeit durch Ankreuzen verschiedener Textvordrucke (z.B. Fahrzeug A hielt an, Fahrzeug B fuhr auf) das Zustandekommen des Unfalls zu beschreiben. Hilfreich ist eine Skizze. Schließlich ist von allen Beteiligten dieser Vordruck zu unterschreiben. Das Ausfüllen und Unterschreiben dieses Unfallberichts bedeutet kein Schuldanerkenntnis.

- Kein Schuldanerkenntnis am Unfallort! Eine Bestätigung, ob mündlich oder schriftlich, den Unfall schuldhaft verursacht zu haben, ist für alle Beteiligten ohne rechtlichen Belang, kann aber in Einzelfällen den Versicherungsschutz kosten. Eine Schilderung des Zustandekommens bedeutet kein Schuldanerkenntnis.

2. Weitere Vorgehensweise

Sollte Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit oder verkehrssicher sein, ist ein Abschlepp-Unternehmen hinzuzuziehen. Wenn die Unfallaufnahme von der Polizei durchgeführt wird, sorgen die Beamten dafür, dass Ihr Kfz abgeschleppt wird.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Fahrzeug zur Werkstatt Ihres Vertrauens geschleppt werden soll, bestehen Sie darauf und lassen sich auf keine Diskussion mit dem Fahrer des Abschleppwagens ein. Nur wenn Sie sich unschlüssig sind sollten Sie zustimmen, Ihren Wagen zum Stellplatz des Abschleppdienstes bringen zu lassen. Sie können sich einen festen Preis schriftlich bestätigen lassen.

Lassen Sie sich am Unfallort oder beim Abschleppdienst auf gar keinen Fall dazu nötigen, eine Generalvollmacht zur Abwicklung des Unfallschadens bzw. eine Abtretungserklärung Ihrer Ansprüche gegen den Unfallgegner zu unterschreiben. Ein Aussprechen von Empfehlungen bezüglich Reparaturwerkstatt, Rechtsanwalt oder Kfz-Sachverständiger ist nicht verwerflich, das Aushändigen von Visitenkarten mit den Worten „dies ist Ihr Rechtsanwalt und das Ihr Sachverständiger“ ist jedoch unseriös. Bleiben Sie Dame/Herr des Geschehens und wahren Ihre Rechte!

Für den weiteren Verlauf muss zunächst einmal zwischen den möglichen Schadenarten unterschieden werden:

- Sollten Sie den Unfall schuldhaft verursacht haben, liegt für Sie ein Vollkaskoschaden vor. Dies setzt natürlich voraus, dass Sie für Ihr Fahrzeug eine solche Police abgeschlossen haben. In diesem Fall trägt Ihre eigene Versicherung den Fahrzeugschaden. Da eine Vollkaskoversicherung ein Vertrag zwischen Ihnen und der

Versicherungsgesellschaft ist, sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) Grundlage für die Abwicklung des Schadens. In Anspruch zu nehmende Leistungen sind diesen AKB's zu entnehmen.

- Wenn ein anderer Verkehrsteilnehmer den Schaden an Ihrem Kfz verursacht hat, handelt es sich für Sie um einen Haftpflichtschaden. In diesem Fall hat Ihr Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung den kompletten Schaden zu ersetzen.

Da ein Kaskoschaden sich auf die im Versicherungsvertrag beschriebenen Leistungen, welche je nach Versicherungsgesellschaft und Vertragsabschluss variieren können, beschränkt, brauchen wir auf diesen Fall nicht näher einzugehen.

Im Falle eines Haftpflichtschadens haben Sie über den reinen Fahrzeugschaden hinaus jedoch weitergehende Rechte, die Sie unbedingt wahrnehmen sollten:

- Juristischer Beistand in Form eines frei wählbaren Rechtsanwaltes
- Hinzuziehen eines unabhängigen Sachverständigen
- Ersatz von Abschleppkosten
- Freie Wahl der Werkstatt Ihres Vertrauens
- Anspruch auf merkantile Wertminderung, sofern diese anfällt
- Anspruch auf Leihwagen oder Nutzungsausfallentschädigung
- Ersatz von Behandlungskosten und Anspruch auf Schmerzensgeld
- Nebenkosten (z.B. Ab- & Anmeldegebühren bei Totalschaden)
- Ersatz einer Kostenpauschale

Grundsätzlich müssen Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes sowie für ein Sachverständigen-Gutachten von der gegnerischen Versicherung übernommen werden.

Der von Ihnen konsultierte Rechtsanwalt wird Sie konkret zum vorliegenden Fall beraten und für Sie die notwendigen Schritte einleiten. Ein Sachverständigen-Gutachten dokumentiert und beziffert den Fahrzeugschaden. Weiterhin wird hierin zu Wiederbeschaffungswert, merkantiler Wertminderung und geschätzter Reparaturdauer Stellung genommen. Die im Gutachten ausgewiesene Wertminderung macht Ihr Anwalt für Sie geltend. Der Fahrzeugschaden wird grundsätzlich bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes (zum Stichtag des Schadeneintritts) ersetzt. Wenn Ihr Fahrzeug in der Werkstatt Ihres Vertrauens instandgesetzt wird, muss die gegnerische Versicherung die kompletten Reparaturkosten incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer übernehmen.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht instandsetzen und sich gemäß Gutachten abfinden lassen wollen, werden die im Gutachten ermittelten Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer ersetzt, da diese nicht anfällt bzw.

belegt werden kann. Bei dieser Form der Abrechnung kommt es allerdings häufig vor, dass die Versicherung die Schadenkalkulation mit dem Hinweis auf günstigere Reparaturwerkstätten in Ihrer Nähe kürzt. Ein solcher Verweis setzt jedoch hohe Qualitätsansprüche an die genannte Werkstatt. Der von Ihnen konsultierte Rechtsanwalt wird Sie diesbezüglich beraten.

Sollten die vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges liegen, spricht man von einem Totalschaden. In diesem Fall weist das Gutachten noch den sogenannten „Restwert“ aus. Dies ist der vom Sachverständigen am allgemeinen regionalen Markt ermittelte Wert des unfallbeschädigten Fahrzeuges, welcher durch 3 konkrete Angebote professioneller Aufkäufer im Gutachten belegt wird. Die gegnerische Versicherung zahlt daraufhin Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Auf den im Gutachten ausgewiesenen Restwert kann sich die/der Geschädigte verlassen und das Kfz zu diesem Preis veräußern. Von der Versicherung nachgereichte Überangebote sind nur dann zu berücksichtigen, falls das unfallbeschädigte Fahrzeug bisher noch nicht veräußert wurde.

Die Kosten für das Abschleppen Ihres unfallbeschädigten Fahrzeuges, sofern dieses nach dem Unfall nicht mehr fahrtauglich oder verkehrssicher ist, trägt die gegnerische Haftpflichtversicherung.

Für die Dauer der Instandsetzung oder der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges steht Ihnen ein Leihwagen zu. Da auch in diesem Bereich die Versicherungen gerne mit sogenannten „Partnerbetrieben“ arbeiten und versuchen Preise vorzugeben, sollte vor der Anmietung eines solchen Fahrzeuges Ihr Rechtsanwalt befragt werden. Wenn Sie auf einen Leihwagen verzichten, steht Ihnen eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Die Höhe dieser Entschädigung geht aus dem Gutachten hervor und wird von Ihrem Rechtsanwalt für Sie geltend gemacht.

Im Falle eines Personenschadens (offene Verletzungen, Schleudertrauma o.ä.) ist die gegnerische Versicherung nicht nur verpflichtet, die Behandlungskosten zu ersetzen. Darüber hinaus ist je nach Verletzungsgrad ein Schmerzensgeld zu zahlen. Auch dies macht der von Ihnen konsultierte Rechtsanwalt für Sie geltend.

Bei einem Totalschaden sind die entstandenen Kosten für die Abmeldung Ihres Unfallfahrzeuges sowie für die Anmeldung eines Ersatzfahrzeuges von der gegnerischen Versicherung zu ersetzen.

In jedem Fall ist eine sogenannte Kostenpauschale (z.Zt. € 25,-) zu ersetzen. Diese deckt Kosten für Telefonate, Porto etc. ab.

3. Sonder- bzw. Grenzfälle beim Haftpflichtschaden

Neben dem echten Totalschaden (die Reparaturkosten liegen über dem Wiederbeschaffungswert) gibt es noch die Abrechnung nach Wiederbeschaffungsaufwand. Diese findet nur dann Anwendung, wenn nach Gutachten abgerechnet werden soll (fiktive Abrechnung) und keine Instandsetzung durchgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Differenz von Wiederbeschaffungswert und Restwert niedriger ist als die Reparaturkosten. Beispiel: Reparaturkosten netto € 7.300,00, Wiederbeschaffungswert € 10.000,00 und Restwert-Höchstgebot gemäß Sachverständigen-Gutachten € 3.000,00. Bei fiktiver Abrechnung ohne nachgewiesene Instandsetzungsmaßnahmen erstattet die Versicherung somit € 7.000,00.

Bis zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7.6.2005 gab es eine imaginäre Grenze von 70 % für diese Art der Regulierung. Dies bedeutete folgendes: wenn die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes erreichten oder überschritten, erfolgte die fiktive Abrechnung nach Wiederbeschaffungsaufwand. In dem vorgenannten Urteil des BGH wurde nun höchstrichterlich entschieden, dass diese imaginäre Grenze nicht mehr anwendbar sei. In dem Zusammenhang muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass in diesem konkreten Fall der Anspruchsteller sein unfallbeschädigtes Fahrzeug unmittelbar nach der Schadenfeststellung veräußert hatte. Somit wurde eine mögliche Bereicherung des Geschädigten verhindert.

Das bedeutet in der Praxis eine Regulierung nach Wiederbeschaffungsaufwand, sofern dies günstiger ist als die Reparaturkosten netto zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung. Wichtig ist hierbei, dass sich die/der Geschädigte auf das Restwert-Höchstgebot aus dem Sachverständigen-Gutachten verlassen kann. Von der Versicherung nachgereichte Überangebote sind nur zu beachten, wenn das unfallbeschädigte Fahrzeug verkauft werden soll, dies aber bis zur Kenntnisnahme des Überangebotes noch nicht geschehen ist. Verbleibt das Kfz jedoch beim Anspruchsteller, wird nach einer Behaltefrist von 6 Monaten die verbliebene Differenz zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Reparaturkosten netto noch gezahlt. In diesen Fällen ist allerdings juristischer Beistand unbedingt zu empfehlen.

Konträr dazu gibt es seit 1992 die sogenannte 130 % Regelung. Diese besagt, dass bei einem begründeten Interesse eine Instandsetzung bis zu 130 % vom Wiederbeschaffungswert durchgeführt werden kann. Voraussetzungen hierfür ist zum einen, dass bereits in der Gutachten-Kalkulation diese Grenze nicht überschritten wird. Zum anderen muss die Reparatur auch nachweislich gemäß Gutachten durchgeführt werden. Eine fiktive Abrechnung ist in diesem Fall recht schwierig, jedoch nicht unmöglich. Mit diesem BGH-Urteil sollte dem Interesse des Geschädigten Rechnung getragen werden, das vertraute Fahrzeug ohne wirtschaftliche Verluste zu erhalten.

Mittlerweile ist auch in einem solchen Fall Vorsicht geboten! Versicherungen beschäftigten in jüngster Vergangenheit regelmäßig die Gerichte mit dem Vortrag, dass die 130 % Regelung nur anwendbar sei, wenn das Fahrzeug des Geschädigten nach der Instandsetzung mindestens 6 Monate durch diesen weitergenutzt wird (Sechs-Monate-Behaltefrist). Somit wurde zunächst die Totalschadenabrechnung vorgenommen und erst nach 6 Monaten die Differenz zu den tatsächlich entstandenen Instandsetzungskosten gezahlt, falls sich das Fahrzeug dann noch im Besitz des Geschädigten befindet. Mittlerweile hat der Bundesgerichtshof zwar entschieden, dass die gesamten Reparaturkosten sofort nach Rechnungsstellung fällig sind, jedoch sollten Sie für den Fall der Inanspruchnahme der 130 % Regelung unbedingt einen Rechtsanwalt konsultieren.

4. Das sogenannte „Schadenmanagement“ der Versicherungen

Steigende Kosten im Bereich Kfz-Schaden und sonstige wirtschaftliche Einbrüche veranlassten viele Versicherungsgesellschaften, ihre Interessen durch gezielte Schadenlenkung zu wahren. Dies sieht in der Praxis so aus, dass nach der Meldung eines Haftpflichtschadens sofort mit dem Anspruchsteller schriftlich oder telefonisch Kontakt aufgenommen wird. Hierbei werden die Vorzüge des eigenen „Schadenmanagements“ hervorgehoben. Rechtsanwalt oder Kfz-Sachverständiger sei nicht erforderlich, alles werde von der Schadenleitstelle veranlasst. Die Reparatur werde von einem Vertragspartner (oft „Vertrauenswerkstatt“ genannt) durchgeführt. Dieser Betrieb werde den Schaden kalkulieren, einen Leihwagen zur Verfügung stellen und die Instandsetzung fachgerecht durchführen. Dies erspare dem Anspruchsteller unnötige Wege und Mühen.

Hintergrund dieser Vorgehensweise ist natürlich die Kostenersparnis. Neben der Ersparnis von Anwalts- und Sachverständigenkosten kann hierbei auch die Instandsetzung selbst günstiger durchgeführt werden. Der Vertragspartner gewährt der Versicherung einen nicht unerheblichen Nachlass bei den Stundenverrechnungssätzen.

Wenn Sie einem solchen Schadenmanagement zustimmen, geben Sie Ihre Rechte in die Hand der Versicherung. Die freie Wahl der Werkstatt Ihres Vertrauens findet nicht mehr statt. Unter Umständen ist Ihnen der genannte Vertragspartner völlig unbekannt. Weiterhin legt die Versicherung und nicht ein unabhängiger Sachverständiger den Wiederbeschaffungswert und die Wertminderung fest. Noch schwieriger wird die Sache, wenn Behandlungskosten und Schmerzensgeld aufgrund einer unfallbedingten Verletzung gezahlt werden sollen. Sie sind dann auf die Prüfung und Feststellung der Versicherung angewiesen. Eine Überprüfung der Richtigkeit all dieser Angaben oder Zahlungen ist für Sie im Nachhinein nahezu unmöglich.

Ein weiterer Aspekt, der in Bezug auf ein solches „Schadenmanagement“ nicht außer Acht gelassen werden darf, ist der Fall, dass für Ihr Fahrzeug ein Leasing- oder Finanzierungsvertrag besteht. In diesen Verträgen ist nicht selten die Instandsetzung eines Unfallschadens eindeutig geregelt. Wenn hierin z.B. die Reparatur in einer Vertragswerkstatt vorgeschrieben ist, stellt die Instandsetzung durch eine freie Werkstatt eine Vertragsverletzung dar.

Als Fazit ist zu sagen, dass das deutsche Schadenersatzrecht der/dem Geschädigten eine starke Position zuweist. Nur Sie entscheiden, ob, in welchem Umfang und wo der Schaden beseitigt wird. Eine Versicherung, die den Schädiger repräsentiert, kann nicht der richtige Ratgeber für Sie sein.

5. Pflichten des Geschädigten

Der Geschädigte muss seine eigene Versicherung innerhalb einer Woche schriftlich informieren, auch wenn er den Unfall nicht schuldhaft verursacht hat. Der Tod eines Unfallbeteiligten muss sogar innerhalb von 48 Stunden gesondert mitgeteilt werden. Schadenmeldungen sind sorgfältig und wahrheitsgemäß zu erstellen. Bei falschen Angaben droht der Verlust der Ansprüche und eine Strafanzeige wegen Betrugsversuch.

6. Kosten

Soweit die gegnerische Versicherung Schadenersatz zu leisten hat, trägt sie auch die Kosten für den Rechtsanwalt und den Sachverständigen. Die darüber hinausgehenden Rechtsanwaltskosten werden von der eigenen Rechtsschutzversicherung übernommen, wenn eine solche mit dem Risiko „Verkehrsrechtsschutz“ abgeschlossen ist.

Hat man den Unfall eindeutig verschuldet, sollte wegen der strafrechtlichen oder bußgeldrechtlichen Folgen ein Anwalt konsultiert werden. Die Kosten hierfür übernimmt ebenfalls eine Rechtsschutzversicherung. Für die Abwehr unberechtigter Ansprüche des Unfallgegners ist in erster Linie die eigene Haftpflichtversicherung zuständig, sodass man hier ohne Rechtsanwalt auskommt.

7. Tipp bei einem selbstverschuldeten Bagatellunfall

Es empfiehlt sich, geringfügige Schäden des Unfallgegners ohne Einschaltung der eigenen Versicherung zu begleichen, um den Schadenfreiheitsrabatt zu erhalten. Zu beachten sind allerdings hierbei auch die möglichen Nebenkosten (Leihwagen etc.). Bis zu welcher Summe dies sinnvoll ist, rechnet die eigene Versicherung auf Anfrage aus.